Die Ärztekammer Steiermark

Umlagenordnung

per 1. Jänner 2026

(Stand VV 04.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Umlagenpflicht 3
§ 2 Vorläufige Vorschreibung 3
§ 3 Vorschreibung 3
§ 4 Erklärungspflicht 3
§ 5 Umlagenhöhe, Umlagengrundlage, Einkommen 4
§ 6 Veranlagung 4
§ 7 Einhebungsmodus, Höchstleistung 5
§ 8 Höhe der Kammerumlage 5
§ 9 Fälligkeit und Fristen 6
§ 10 Abzugsvorgang 6
§ 11 Vorauszahlungen 7
§ 12 Mahnung, Vollstreckbarkeit, Rückstandsausweis 7
§ 13 Instanzenzug, Rechtsmittel 8
§ 14 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung 8
§ 15 Verzugszinsen und Mahnspesen 9
§ 16 Gebarung – Verbuchung 9
§ 17 Rückforderungen ungebührlich entrichteter Umlagen 9
§ 18 Verjährung 9
§ 19 Anlage 9
§ 20 Vollziehung 10
§ 21 Inkrafttreten 10
Anlage 1 11

§ 1 Umlagenpflicht

(1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr. 169/1998, angeführten, der Ärztekammer für Steiermark übertragenen Aufgaben sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung wird von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage eingehoben.

(2) Alle Kammerangehörigen der Ärztekammer für Steiermark sind verpflichtet, die in dieser Umlagenordnung (UO) festgesetzten Kammerumlagen zu leisten.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
Verweise ohne Angabe der Gesetzesnorm beziehen sich auf Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Vorläufige Vorschreibung

(1) Die Kammerumlage kann vorläufig festgesetzt werden, wenn die Zahlungspflicht der Höhe nach zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich dem Grunde nach besteht.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die vorläufige Vorschreibung errechnet sich jedenfalls nach der Bemessungsgrundlage des letztvorangegangenen Veranlagungsjahres, erhöht um die Wertanpassung nach § 3 Abs. 2 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (SWF). Die vorläufige Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Kammerumlage zu enthalten.

(3) Wenn die Ungewissheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Vorschreibung durch eine endgültige Vorschreibung zu ersetzen.

§ 3 Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Kammerumlage obliegt der Ärztekammer für Steiermark. Die Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Kammerumlage, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Grundlagen der Umlagenfestsetzung zu enthalten und erfolgt durch das Kammeramt. Die Vorschreibung für ausschließlich in einem Dienstverhältnis stehende Ärzte hat sich jedoch nur auf die Bekanntgabe der für den Dienstgeber maßgebenden Prozentsätze für die Einbehaltung und Abführung der Kammerumlage zu beschränken.

(2) Der umlagenpflichtige Kammerangehörige kann innerhalb von einem Monat nach Erhalt der endgültigen Vorschreibung einen Berichtigungsantrag an die Ärztekammer für Steiermark stellen.

(3) Weicht die Vorschreibung von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage ab oder erweist sich die Errechnung der Umlagenhöhe als nicht richtig, kann auch von Amts wegen eine Berichtigung vorgenommen werden.

(4) Wird die Errechnung der Kammerumlage in Zweifel gezogen, dann überprüft der Präsident unter Zuziehung des Finanzreferenten den Sachverhalt. Gegebenenfalls ist eine neue, berichtigte Vorschreibung zu erlassen.

(5) Die Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlage kann gemeinsam mit der Vorschreibung und Einhebung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds vorgenommen werden.

§ 4 Erklärungspflicht

(1) Alle Kammerangehörigen, ausgenommen die in Abs. 3 und 4 genannten, sind verpflichtet, alljährlich bis zum 31. März eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres zu versteuernden Einkommens des zweitvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es sich um Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit handelt, einzureichen; im begründeten Falle kann diese Frist bis längstens 30. September erstreckt werden. Wird in dieser Erklärung die Höhe der Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrund-

lage deklariert, so ist zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung der Einkommensteuerbescheid unaufgefordert beizulegen. Auf Anforderung durch den Präsidenten sind auch andere Nachweise vorzulegen.

(2) Wenn dieser Verpflichtung nicht bzw. trotz Aufforderung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung der Kammerumlage aufgrund einer Schätzung; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Kammerumlage bedeutsamen Umstände vorzunehmen.

(3) Bei Kammerangehörigen, die den Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, entfällt die Erklärungspflicht, es sei denn, dass Unregelmäßigkeiten beim Umlageneinbehalt auftreten (siehe § 5).

(4) Bei Kammerangehörigen, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen und die die ärztliche Tätigkeit als Wohnsitzarzt weiter aufrecht erhalten, entfällt die Erklärungspflicht gemäß Abs. 1.

§ 5 Umlagenhöhe, Umlagengrundlage, Einkommen

(1) Die Höhe der Kammerumlage wird alljährlich von der Vollversammlung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Ärztegesetzes festgesetzt.

(2) a) Grundlage für die Bemessung der Kammerumlage für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben und die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, ist (für daraus erzielte Einkünfte) das monatliche Bruttogrundgehalt. Unter Bruttogrundgehalt versteht man das reine Grundgehalt, das im Gehaltsschema als solches ersichtlich ist und zwölfmal im Jahr ausbezahlt wird, wobei die gemäß § 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr. 400/1988, steuerbefreiten und die gemäß § 68 EStG 1988 steuerbefreiten bzw. zu versteuernden Bezüge und Zuschläge sowie die sonstigen Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 nicht zu rechnen sind.
Die Höhe der Kammerumlage wird grundsätzlich in einem Prozentsatz auf Basis des Bruttogrundgehaltes festgesetzt.
Die Kammerumlage ist diesfalls vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG 1998).

b) Werden neben den ärztlichen Einkünften aus dem Dienstverhältnis selbständige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, wird die Höhe der Kammerumlage für diesen Teil der Einkünfte (nach Maßgabe von Abs. 3 lit. a und b) in einem Prozentsatz auf Basis des jährlichen Einkommens des zweitvorangegangenen Kalenderjahres aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.

(3) a) Für alle übrigen Kammerangehörigen, das sind diejenigen, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte eingetragen sind, wird die Höhe der Kammerumlage grundsätzlich in einem Prozentsatz auf der Basis des jährlichen Einkommens des zweitvorangegangenen Kalenderjahres aus ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.

b) Das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Z. 2 und 4 EStG 1988, wobei die Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 (Verlustvorträge, soweit diese aus ärztlicher Tätigkeit stammen) und die außergewöhnlichen Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 sowie die Freibeträge nach den §§ 105 und 106a EStG 1988 abzuziehen sind.

§ 6 Veranlagung

(1) Die Umlagen werden pro Kalenderjahr vorgeschrieben, der Veranlagungszeitraum ist somit das Kalenderjahr.

(2) Entsteht die Umlagenpflicht erst während des Kalenderjahres oder tritt während des Kalenderjahres eine Änderung im Umfang der Umlagenpflicht ein, so erfolgt die Veranlagung aliquot für die jeweiligen Zeiträume nach den dafür bestehenden Vorschriften.

(3) Der Anspruch auf laufende Umlagenzahlungen entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz bzw. die UO die Umlagenpflicht knüpft. Der Anspruch auf laufende Zahlung entsteht insbesondere
a) bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben und in der Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, jeweils am Monatsersten, wenn die Umlagenpflicht erst im Lauf des Monats begründet wird, mit Begründung der Umlagenpflicht, und
b) bei Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte eingetragen sind, für die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Umlagenpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahres begründet wird, mit der Begründung der Umlagenpflicht. Liegt neben der selbständigen Tätigkeit als niedergelassener Arzt auch ein Dienstverhältnis vor, gilt lit. a hierfür sinngemäß.

§ 7 Einhebungsmodus, Höchstleistung

Die Kammerumlage wird grundsätzlich in Prozenten auf der Basis des jährlichen Einkommens, soweit es auf Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit entfällt, erhoben, wobei die Kammerumlage durch einen Mindestbeitrag bzw. Höchstbeitrag beschränkt ist.

§ 8 Höhe der Kammerumlage

(1) Unter Bedachtnahme auf § 91 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998 wird die Kammerumlage im Sinne der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2025, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,70 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,

bei einer Mindestbeitragsgrundlage von	EUR	27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von	EUR	74.000,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,

als Beitrag zum Hausapothekenreferat der Österreichischen Ärztekammer	EUR	88,08 p.a.
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK	EUR	210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin	EUR	8,04 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte	EUR	9,00 p.a.
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖAK.....	EUR	77,04 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2025 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,70 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,

bei einer Mindestbeitragsgrundlage von	EUR	12.300,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von	EUR	74.000,00 p. a.

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage 2,70 % von der

Erfordernisbeitragsgrundlage von	EUR	12.300,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 8,04 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 9,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2025 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 1,80 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 69.950,00 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als
Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p. a.

(5) Außerordentliche Kammerangehörige zahlen einen fixen
Beitrag in der Höhe von EUR 9,00 p. a.

§ 9 Fälligkeit und Fristen

(1) Die Umlagen werden grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, für das sie vorgeschrieben werden, frühestens aber innerhalb eines Monats ab Einlangen der Vorschreibung, fällig. Erfolgt die Vorschreibung erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, so werden die Umlagen mit Ablauf eines Monats nach Einlangen der Umlagenvorschreibung beim Kammerangehörigen fällig.
Auf die Umlagenschuld werden angerechnet:
a) die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung;
b) die durch Honorareinbehalt einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Umlageneinhebungszeitraum bezogenen Entgelte entfallen.

(2) Ist die Umlagenschuld eines Veranlagungsjahres größer als die Summe der Beträge, die nach Abs.1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag nach erfolgter Vorschreibung, sofern dies noch möglich ist, gleichmäßig auf die restlichen Quartale des Veranlagungsjahres verteilt, spätestens aber bis zum Fälligkeitstag zu entrichten.

(3) Ist die Umlagenschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Abs. 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach erfolgter Vorschreibung gleichmäßig bei den restlichen im Veranlagungsjahr noch fällig werdenden Vorauszahlungen aufgerechnet oder - ist dies nicht oder nicht zur Gänze möglich - über Antrag zurückbezahlt.

§ 10 Abzugsvorgang

(1) Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen (Vorauszahlungen) grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen der UO über Fälligkeit, Mahnungen, Exekutionen usw. Zu diesem Zwecke gibt die Ärztekammer für Steiermark bei Vertragsärzten der steirischen §-2-Krankenversicherungsträger diesen, bei Ärzten mit einem Vertrag mit der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter oder anderen Sozialversicherungsträgern der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter bzw. den betreffenden anderen Sozialversicherungsträgern den einzubehaltenden Betrag bekannt.

(2) Bei Einkünften aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG 1998). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt durchzuführen, werden eigene Vorschreibungen erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der UO u. a. über Fälligkeit und Mahnungen gelten.

(3) Erzielt ein Arzt, der in der Ärzteliste als niedergelassener Arzt bzw. als Wohnsitzarzt eingetragen ist, auch nichtselbständige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, so erfolgt ein Abzug vom Gehalt (Einbehalt) durch den Dienstgeber gem. § 5 Abs. 2 lit. a und § 8 Abs. 4, hievon ausgenommen sind

nur jene niedergelassenen Ärzte, die einen Vertrag mit den § 2-Kassen haben. Der Einbehalt wird als Akontozahlung auf die Vorschreibung angerechnet.

§ 11 Vorauszahlungen

(1) Der umlagenpflichtige Kammerangehörige hat, soweit die Vorschriften nichts anderes bestimmen, Vorauszahlungen zu entrichten.
Für die Höhe der Vorauszahlungen ist die vorläufige Vorschreibung – wenn diese von der endgültigen Vorschreibung ersetzt wird, die endgültige Vorschreibung – maßgebend, in der auch die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt.

(2) Die Vorauszahlung ist zu je einem Viertel am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu leisten. Im Falle einer kassenärztlichen Tätigkeit erfolgt der Einbehalt nach Maßgabe der quartalsmäßigen Abrechnungen durch die Kasse. Der dritte Satz des § 10 Abs. 1 über die Bekanntgabe der einzubehaltenden Beträge an die Sozialversicherungsträger gilt sinngemäß für die Vorauszahlungen.

§ 12 Mahnung, Vollstreckbarkeit, Rückstandsausweis

(1) Wird bis zum Ablauf des Veranlagungsjahres oder bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, wenn dieser nach dem Ende des Veranlagungsjahres liegt, eine Zahlung nicht oder nur zum Teil geleistet, so hat eine erste Mahnung bis spätestens 31. 5. des nachfolgenden Jahres zu erfolgen. Wird innerhalb eines weiteren Monats eine Zahlung nicht geleistet, so hat eine zweite Mahnung zu erfolgen.

(2) Bleiben beide Mahnungen erfolglos, ist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis zu erlassen, der dann die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet. Der Rückstandsausweis ist mit Übernahmeschein zuzustellen und hat zu enthalten:
a) Name und Anschrift des Umlagenpflichtigen,
b) Betrag der Schuld, aufgegliedert nach Umlagen und Jahren,
c) die Nebenansprüche,
d) eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach erfolgloser Anfechtung des Rückstandsausweises ist diesem die Klausel beizusetzen, dass die Umlagenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel) und keinem der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt.

(4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten und Finanzreferenten zu unterfertigen und bildet nach § 93 des ÄrzteG 1998 einen Exekutionstitel für das behördliche und gerichtliche Exekutionsverfahren.

§ 13 Instanzenzug, Rechtsmittel

(1) Der Präsident entscheidet in allen die Kammerumlage betreffenden Angelegenheiten. Beschlüsse des Präsidenten sind, soweit dies durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

(2) Gegen die Bescheide des Präsidenten steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, welches schriftlich oder per Fax binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen ist. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und die belangte Behörde sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

(3) Der Präsident kann im Verfahren über die Beschwerde den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Beschwerdevorentscheidung ist den Parteien zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Beschwerdevorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.

(4) Darüber hinaus steht demjenigen, der sich durch die im Rückstandsausweis enthaltene Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Präsidenten zu, der hierüber im Sinne des Abs. 1 entscheidet. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Rückstandsausweises schriftlich oder per Fax bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen. Dieser Beschwerde gegen den Rückstandsausweis kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Fälligkeit wird somit bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgeschoben.
Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abs. 2 und 3.

§ 14 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung

(1) Der Präsident kann unter Zuziehung des Finanzreferenten bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag des Kammerangehörigen nach Billigkeit eine Ermäßigung aussprechen oder Ratenzahlungen bewilligen. Stundungen sind nur dann zu bewilligen, wenn der Kammerangehörige nachvollziehbar nachweist, dass der gestundete Betrag bis zum Ende der Stundung auch bezahlt wird. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark schriftlich einzubringen und unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.

(2) Für gestundete Kammerumlagen und Ratenzahlungen sind Zinsen in Höhe von 4 % p. a. zu leisten. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann der Präsident unter Zuziehung des Finanzreferenten von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen. Wird eine der bewilligten Ratenzahlungen nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein.

(3) Denjenigen Ärzten, denen aufgrund einer bereits bestehenden Mitgliedschaft zu einer anderen Ärztekammer eine Befreiung von der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds bescheidmäßig zuerkannt worden ist, wird die Kammerumlage automatisch um die Beiträge zur Österreichischen Ärztekammer, zu den Bundessektionen und den Bundesfachgruppen ermäßigt.

§ 15 Verzugszinsen und Mahnspesen

(1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlage im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen 4 % Verzugszinsen pro Jahr angelastet. Die Verzinsung für rückständige Umlagen des Kalendervorjahres beginnt mit 01.04.des Folgejahres.
(2) Die im Zusammenhang mit der zwangsweisen Einbringung anfallenden Kosten und Gebühren hat der Kammerangehörige selbst zu tragen.

§ 16 Gebarung – Verbuchung

(1) Fällige Kammerumlagen und Umlagenschulden können von der Ärztekammer durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(2) Bei den wiederkehrend zu erhebenden Umlagen ist für jeden Umlagepflichtigen die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstig entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen. Teilzahlungen werden zuerst auf Nebengebühren, dann auf die älteste Umlagenschuld und zum Schluss auf die laufende Umlagenschuld angerechnet.

(3) Für den Fall, dass der beitragspflichtige Kammerangehörige mit der Entrichtung der Kammerumlage in Verzug geraten ist, kann die fällige Umlagenschuld von beanspruchten und gewährten Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistungen zustehen.

§ 17 Rückforderungen ungebührlich entrichteter Umlagen

(1) Zu Unrecht entrichtete Umlagen können innerhalb von fünf Jahren nach Zahlung zurückgefordert werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Ungebührlichkeit der Umlage durch den Präsidenten unter Zuziehung des Finanzreferenten.

(2) Rückforderungsberechtigt ist der Umlagenpflichtige; bei dessen Tod fällt der Rückforderungsanspruch in die Erbmasse.

§ 18 Verjährung

(1) Das Recht der Ärztekammer die Kammerumlage vorzuschreiben, verjährt innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

(2) Das Recht der Ärztekammer eine fällige Kammerumlage sowie Stundungs- und Verzugszinsen einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt ebenfalls innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 - 2 beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Umlagenanspruch entstanden ist bzw. die Fälligkeit eingetreten ist.

(4) Die Verjährung im Sinne der Abs. 1 - 2 wird durch jede zur Geltendmachung des Umlagenanspruches oder zur Einhebung (z. B. Mahnung) unternommene nach außen erkennbare Handlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

§ 19 Anlage

Die angeschlossene Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser UO.

§ 20 Vollziehung

Mit der Vollziehung dieser UO ist die Ärztekammer für Steiermark betraut.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese UO tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark vom 15. Dezember 1969 verordnete Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 30. Juni 2005, außer Kraft.

(2) Die am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Die Ärztekammer Steiermark

Anlage 1

Absender:

Ärztekammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2026** erkläre ich gemäß § 4 Abs 1 der Umlagenordnung (UO):
Meine Einkünfte betrugen im Jahr 2024:

a)	Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988	EUR
b)	Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988	EUR
	Abzuziehen sind: Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988	EUR
	Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988	EUR
	außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988	EUR
	Freibetrag gemäß § 105 EStG 1988	EUR
	ergibt mein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit entsprechend § 5 Abs. 3 lit b UO	EUR

.....

Ort, Datum Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2024 ist gemäß § 4 Abs. 1 UO notwendig, wenn das Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 74.000,00 liegt, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.